



Im Dezember 2010

# Steuernews

Informationen aus der Steuerberatungsgesellschaft

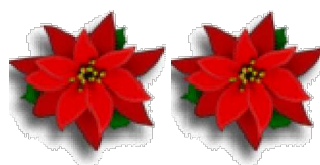
## **WTS Dr. Winnen · Thiemann · Seil**

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz  
Telefon: 0261/9124-0 Telefax: 0261/9124-34  
Internet: [www.wts-koblenz.de](http://www.wts-koblenz.de)  
E-Mail: [info@wts-koblenz.de](mailto:info@wts-koblenz.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahr 2010 geht, was die Steuergesetzgebung betrifft, ein ruhiges Jahr zu Ende. Große Erwartungen wurden in die durch die Regierungskoalition angekündigte Steuerreform gesetzt, umgesetzt wurde letztendlich, sicherlich auch im Hinblick auf die leeren Staatskassen, nur ein kleiner Teil der angekündigten Reformen.

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Eine vertiefende Darstellung erhalten Sie auf unserer Mandantenveranstaltung, die wir für den **4. Februar 2011 im Hotel „Kleiner Riesen“ in Koblenz** geplant haben. Eine gesonderte Einladung mit den Referenten und den Themen geht Ihnen Anfang Januar 2011 zu.





# INFORMATIONEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

## 1. Veränderungen in der Tarifstruktur ab 2010

Seit dem 1. Januar 2010 gelten die folgenden Änderungen der Tarifstruktur:

<b>Einkommensteuer-Tarif 2009/2010</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Grundfreibetrag	€ 7.834	<b>€ 8.004</b>
Eingangssteuersatz	15 %	<b>14 %</b>

<b>Tarifzone</b>	<b>zu versteuerndes Einkommen (zvE) in €</b>	<b>zu versteuerndes Einkommen (zvE) in €</b>
Progressionszone I (Steuersatz von 14 % bis 24 %)	7.835 bis 13.139	<b>8.005 bis 13.469</b>
Progressionszone II (Steuersatz von 24 % bis 42 %)	13.140 bis 52.551	<b>13.470 bis 52.881</b>
Proportionalzone (Steuersatz 42 %)	52.552 bis 250.400	<b>52.882 bis 250.730</b>
„Reichensteuer“ (Steuersatz 45 %)	zvE, soweit es € 250.400 übersteigt	<b>zvE, soweit es € 250.730 übersteigt</b>

## 2. Kindergeld/Kinderfreibetrag/Einkunftsgrenze bei Kindergeld

Das Kindergeld, der Kinderfreibetrag sowie die Einkunftsgrenze für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wurden ab 1. Januar 2010 erhöht (siehe Tabelle unten). Der Kinderfreibetrag wirkt sich ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von ca. € 55.000 günstiger aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird von Amts wegen im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

<b>Kindergeld (monatlich)</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
	€	€
1. und 2. Kind	164	<b>184</b>
3. Kind	170	<b>190</b>
ab dem 4. Kind je	195	<b>215</b>
<b>Kinderfreibetrag (jährlich)</b>	6.024	<b>7.008</b>
<b>Einkunftsgrenze für Kindergeld ab 18 Jahre</b>	7.680	<b>8.004</b>

### 3. Tabellarische Übersicht zur Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag
Haushaltshilfe Minijob	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe Haushaltsnahe Dienstleistungen Haushaltsnahe Pflegeleistungen Betreuungsleistungen	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens € 4.000 jährlich
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 1.200

### 4. Einschränkung des Abzugs von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann auf Antrag eine Steuerermäßigung als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens € 1.200 in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten.

Die Steuerermäßigung setzt weiterhin zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und den Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Kontoauszug des Bankinstituts voraus. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

Nach derzeitigem Recht gilt die **Steuerermäßigung nicht für Maßnahmen**, die nach dem **CO<sup>2</sup>-Gebäude-Sanierungs-Programm** der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse **gefördert werden**.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 wurde der **Ausschluss der Doppelförderung** auf weitere Förderprogramme – wie z. B. „Altersgerecht umbauen“, „zur Förderung energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung“ sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder – **ausgeweitet**. Die Erweiterung der Ausschlussstatbestände ist erstmals für im Jahr 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2010 erbracht worden sind.

## 5. Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Der Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist seit dem Veranlagungszeitraum 2010 neu gestaltet. Versicherte in der **gesetzlichen Krankenversicherung** können künftig ihren gesamten Beitragsanteil **in voller Höhe** als Sonderausgabe geltend machen; denn dieser Beitrag ist auf jeden Fall erforderlich, um den gesetzlichen Basiskrankenversicherungsschutz herzustellen.

Bei **privat Krankenversicherungspflichtigen** bestimmt sich der als Sonderausgabe abzugsfähige Beitrag für die Krankenversicherung nach dem Basistarif laut Versicherungsaufsichtsgesetz. Für diesen Personenkreis gilt, dass der Teil der Versicherungsbeiträge, mit dem ein Versorgungsniveau über dem Basiskrankenversicherungsschutz erworben wird, nicht unbeschränkt, sondern nur beschränkt als Sonderausgabe abziehbar ist. Der beschränkten Abzugsfähigkeit unterliegen insbesondere Beitragsanteile zur Absicherung von Sonderleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer sowie Beitragsanteile zur Krankengeld-/Krankentagegeldversicherung). Zur Aufteilung der Versicherungsbeiträge werden Mitteilungen der Versicherungen zur Vorlage an den Steuerberater versandt.

Für **Aufwendungen zur Altersvorsorge**, d. h. Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie für eine sogenannte Rürup-Rente gilt weiterhin der Höchstbetrag von € 20.000 für Alleinstehende und € 40.000 für Ehegatten. Die gezahlten Beiträge sind in 2010 mit 70 % (2009 mit 68 %) anzusetzen. Die so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um beitragsfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.

Für **weitere Vorsorgeaufwendungen** wie Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosigkeits-, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherungen sowie bis 2004 abgeschlossene Kapitallebens- und Rentenversicherungen gilt ein Höchstbetrag von € 1.900 für Arbeitnehmer und € 2.800 für Selbstständige. Bei Ehegatten werden die jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge zusammengerechnet.

Zusätzlich zu dieser Höchstbetragsrechnung wird bei jeder Einkommensteuererklärung auch eine Berechnung nach dem bis Ende 2004 geltenden Recht vorgenommen und die jeweils günstigere Regelung angewendet.

Aufgrund der recht vielfältigen Ausgangssituationen und der Kompliziertheit der Berechnungen sind Aussagen zur steuerlichen Auswirkung von Versicherungsverträgen nur im individuellen Einzelfall möglich.

## **6. Einschränkung des Abflussprinzips bei Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

Ab dem Jahr 2011 wird die Abzugsmöglichkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für künftige Jahre geleistet werden; beschränkt. Entgegen dem im Übrigen geltenden Prinzip, dass Versicherungsbeiträge im Jahr ihrer Zahlung steuerlich geltend gemacht werden können, soll dies grundsätzlich nicht mehr gelten, soweit die für die Zukunft geleisteten Beiträge das 2,5-fache der für das laufende Jahr entrichteten Beiträge übersteigen.

## **7. Gemischt veranlasste Aufwendungen**

Für Aufwendungen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasst sind, galt bisher ein Aufteilungsverbot mit der Folge, dass die Kosten insgesamt nicht absetzbar waren. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat dieses Aufteilungsverbot kürzlich aufgegeben. Andererseits hält er daran fest, dass bestimmte Aufwendungen weiterhin steuerlich in vollem Umfang nicht absetzbar sind, auch wenn sie zum Teil beruflich veranlasst sind (z. B. Kosten der Wohnung, Ernährung, bürgerliche Kleidung, Tageszeitung, Geburtstags- und Trauerfreiern).

Die Finanzverwaltung hat nun in einem Erlass zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen Stellung genommen. Sie ist bestrebt, zusätzliche Abzugsmöglichkeiten durch die neue Rechtsprechung möglichst gering zu halten. Grundsätzlich gilt für sowohl betrieblich/beruflich wie privat veranlasste Kosten Folgendes:

Die Aufwendungen sind in Höhe des betrieblichen/beruflichen Teils absetzbar, soweit kein Abzugsverbot eingreift. Nicht aufgeteilt werden können aber Aufwendungen, wenn der berufliche Anteil weniger als 10 % beträgt (beträgt er hingegen mindestens 90 %, sind die Aufwendungen in voller Höhe absetzbar). Eine Aufteilung scheidet aus, soweit ein gesetzliches Abzugsverbot besteht oder es sich um Aufwand handelt, der durch das steuerliche Existenzminimum abgegolten ist.



Der Aufteilungsmaßstab ist unter Berücksichtigung objektiver Kriterien zu ermitteln. Je nach Einzelfall kommt z. B. eine Aufteilung nach Zeit, Mengen- oder Flächenanteilen sowie nach Köpfen in Betracht.

Bei Feiern anlässlich eines Geburtstages oder eines anderen persönlichen Ereignisses spricht nach dem Erlass weiterhin eine Vermutung für einen privaten Anlass. Diese Kosten sind daher nicht ohne Weiteres absetzbar, also auch nicht gemäß der Zahl der teilnehmenden Geschäftsfreunde.

Sind Aufwendungen sowohl betrieblich wie privat veranlasst, fehlt es aber an einem objektiven Aufteilungsmaßstab für die Schätzung des betrieblichen Teils, ist ein Abzug der Kosten insgesamt nicht möglich. Dies gilt z. B. für den Bezug einer überregionalen Tageszeitung, durch die sich ein Rechtsanwalt über neue Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden halten will.

Die meisten Verbesserungen für die Steuerzahler ergeben sich bei der Aufteilung von Reisekosten. Folgende Beispiele verdeutlichen die neue Verwaltungsauffassung:

#### Beispiel 1 – Private Veranlassung der Urlaubsreise

Ein Unternehmer nimmt während einer 14-tägigen Urlaubsreise an einem Fachseminar teil. Die Kosten der Urlaubsreise sind nicht absetzbar. Die durch das Fachseminar angefallenen zusätzlichen Kosten sind jedoch voll absetzbar (Seminargebühr, Fahrt vom Urlaubsort zum Tagungsort, ggf. Verpflegungsmehraufwand bei entsprechender Abwesenheitsdauer).

#### Beispiel 2 – Unmittelbarer betrieblicher/beruflicher Anlass

Ein Unternehmer reist zu einem ortsgebundenen Termin zu einem Geschäftsabschluss oder ist Aussteller bei einer auswärtigen Messe.

In diesem Fall sind die Kosten der Hin- und Rückreise voll absetzbar (keine Aufteilung gemäß der privat und beruflich genutzten Zeit). Nur die durch den privaten Aufenthalt entstandenen zusätzlichen Kosten (z. B. für Unterkunft) sind nicht absetzbar. In diesen Fällen hätte die Reise auch angetreten werden müssen, wenn die Möglichkeit für private Unternehmungen nicht bestanden hätte.

#### Beispiel 3 – Teilnahme an einem Seminar aufgrund touristisch interessanter Umgebung

Ein Unternehmer besucht einen Fachkongress in London. Er reist samstagfrüh an. Die Veranstaltung findet ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend reist er zurück.

Die Kongressgebühren sowie die Übernachtungskosten für die Tage des Kongresses von Dienstag bis Donnerstag (2 Übernachtungen) sind beruflich veranlasst und daher absetzbar. Die Flugkosten sind gemischt veranlasst. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist in diesem Fall das Verhältnis der



privat zu den beruflich genutzten Tagen. Die Verpflegungspauschale ist nur für die beruflich genutzten Tage absetzbar.

Abwandlung: Der Unternehmer fährt nicht als Zuhörer, sondern als Referent zu dem Kongress. In diesem Fall können die Kosten des Hin- und Rückflugs voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Für die übrigen Kosten ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsfall.

## **8. Häusliches Arbeitszimmer**

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z. B. Miete, Strom und Heizung) konnten bislang vollständig geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete.

Für die übrigen Fälle war ab dem Jahr 2007 kein Abzug mehr möglich. Der – bis dahin – beschränkte Abzug von € 1.250 pro Jahr wurde aufgehoben. Das Bundesverfassungsgericht hält diese gesetzliche Abzugsbeschränkung für verfassungswidrig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit der Neuregelung im Jahressteuergesetz 2010 werden Fälle, in denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, vom Abzugsverbot ausgenommen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmers sind nun wie folgt absetzbar:

- Unbeschränkter Abzug der Aufwendungen ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (wie bisher).
- Abzug bis € 1.250 im Jahr, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Neuregelung greift rückwirkend für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2007.

## **9. Nachweise für Fachliteratur**

Die Aufwendungen für berufliche Fachliteratur werden von der Finanzverwaltung als Werbungskosten/Betriebsausgaben anerkannt, wenn der Kauf durch Rechnungen bzw. Quittungen nachgewiesen wird. Diese Belege müssen den Namen/Firma des Käufers und den Titel des Buches enthalten.

Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil nochmals ausgeführt und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass eine Registrierkassenquittung als Beleg für ein Fachbuch nicht



stets anzuerkennen ist, auch wenn der Käufer nachträglich den Titel bezeichnet und seine Verwendung darlegt.

## 10. Steuerbarkeit von Erstattungszinsen

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2010 seine Rechtsprechung zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen teilweise geändert und ausgeführt, dass gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, nicht mehr der Einkommensteuer unterliegen. Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsauslegung durch die Finanzverwaltung. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde nunmehr gesetzlich klargestellt, dass **Erstattungszinsen** i. S. des § 233 AO Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen darstellen und somit weiterhin **steuerpflichtig** sind.

**Nachzahlungszinsen**, die vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu zahlen sind, können hingegen nach wie vor **nicht steuerlich geltend gemacht werden**.

## 11. Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei Immobilien

Bei der Vornahme von Modernisierungs- oder anderen Baumaßnahmen an einem vermieteten Gebäude ergibt sich oft die Frage, ob **sofort abzugsfähige Instandhaltungs-** oder nur im Wege der Abschreibung verteilbare **Herstellungskosten** gegeben sind. Letztere werden neben der Erweiterung auch im Fall einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes angenommen. Ob diese gegeben ist, hängt vom Zweck der Nutzungsüberlassung ab:

Erfolgt die Vermietung des Gebäudes zu **Wohnzwecken**, wird von einer wesentlichen Verbesserung ausgegangen, wenn in mindestens drei der Kernbereiche „Fenster“, „Sanitär“, „Elektroinstallation“ und „Heizung“ ein sogenannter Standardsprung erfolgt. Herstellungskosten werden mithin nicht begründet, wenn sie lediglich modernisieren, sondern setzen voraus, dass der Ausstattungsstandard angehoben wird.

Auch Maßnahmen aufgrund eines Gesamtplans (**Sanierung in Raten**) können nach allgemeinen Grundsätzen zu aktivierungspflichtigem Aufwand führen (Verbesserung des Wohnstandards).

Erfolgt die Überlassung des Gebäudes zu **betrieblichen oder beruflichen Zwecken**, führen Baumaßnahmen zu Herstellungskosten, die eine „verbesserte Nutzbarkeit“ der Räume



ermöglichen. Dies kann etwa bei einer Veränderung des Grundrisses der genutzten Fläche der Fall sein.

Eine Besonderheit ist bei Erwerb eines Gebäudes zu beachten. **Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, die innerhalb von **drei Jahren** nach der **Anschaffung** vorgenommen werden, führen zu nur im Wege der Abschreibung verteilbaren sogenannten **anschaffungsnahen Herstellungskosten**, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Einkommensteuerrechtlich kann ein Gebäude in bis zu vier Wirtschaftsgüter aufzuteilen sein (**selbständige Gebäudeteile**: zu eigenen Wohnzwecken genutzt, zu fremden Wohnzwecken genutzt, zu eigenen betrieblichen Zwecken oder zu fremden betrieblichen Zwecken genutzt). Die 15 %-Grenze ist jedoch stets auf das Gesamtgebäude zu beziehen.

In die 15 %-Grenze sind alle Maßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums durchgeführt werden. Sie müssen in diesem weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt worden sein. Soweit sie erst nach dessen Ende des Dreijahreszeitraums abgeschlossen werden, zählt der Teil der Maßnahmen, der erst nach dessen Ende durchgeführt worden ist, bei der 15 %-Grenze nicht mit. Es kann sich jedoch um aktivierungspflichtigen Aufwand nach allgemeinen Grundsätzen handeln.

Ausgenommen von der Einbeziehung in diese Grenzbetrachtung sind aber Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die üblicherweise jährlich anfallen (z. B. Wartungsarbeiten). Der Bundesfinanzhof lässt in seinen Urteilen erkennen, dass auch Kosten für **Schönheitsreparaturen** nicht in die Ermittlung eingehen, ob die 15 %-Grenze überschritten wird. Als Schönheitsreparaturen sind das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken sowie das Streichen der Fußböden, Heizkörper, der Innentüren und der Außentüren von innen anzusehen. Solche Schönheitsreparaturen sind jedoch in die Prüfung einzubeziehen, ob die 15 %-Grenze überschritten wird, wenn sie in einem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit weiteren Instandsetzungsmaßnahmen stehen und deswegen eine einheitliche Baumaßnahme bilden.

## **12. Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte**

Die Veräußerung von „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung ist steuerlich nicht mehr relevant, wenn die Anschaffung nach dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes im Dezember 2010 erfolgt.

Dadurch kann etwa ein Verlust aus der Veräußerung eines Jahreswagens nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden (er konnte bisher eingeschränkt mit Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden – zu denen Wertpapierveräußerungen nicht zählten). Umgekehrt ist aber auch ein Gewinn aus der Veräußerung eines Gegenstandes des täglichen Gebrauchs innerhalb der Jahresfrist künftig steuerlich nicht mehr relevant.

## **13. Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern**

Eingetragene Lebenspartner werden nun bei der Erbschaftsteuer völlig den Ehegatten gleichgestellt, sowohl bei den persönlichen Freibeträgen als auch bei der Steuerklasse. Die Regelung soll rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Erwerbe gelten, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist.

Auch bei der Grunderwerbsteuer werden sie nun den Ehegatten gleichgestellt. Die Übertragung von Grundbesitz auf den eingetragenen Lebenspartner ist also Grunderwerbsteuerfrei. Die Änderung findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 (13. Dezember 2010) entsteht.



# HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

## 1. Geschenke für Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind (z. B. Kunden, Geschäftspartner) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **€ 35 netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu € 10.000 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

## 2. Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.

## 3. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen führen grundsätzlich beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen** im Jahr durchgeführt werden und die Freigrenze von **€ 110 (incl. Umsatzsteuer)** je Veranstaltung pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.



#### **4. Betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges**

Wird ein Kraftfahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, ist die betriebliche Nutzung nach einem Finanzgerichtsurteil in geeigneter Form darzulegen und **glaubhaft** zu machen. Es reicht aus, wenn Terminkalender, Reisekostenaufstellungen oder Nachweise gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern vorgelegt werden. Fehlen solche Unterlagen, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose oder zeitnahe Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch muss demnach nicht vorliegen.

Zwingend erforderlich ist, dass **zeitnahe Aufzeichnungen** über den betrieblichen Umfang der Fahrten dokumentiert werden. Da die Verwaltung diese erleichternden Nachweise zulässt, um den betrieblichen Anteil zu belegen, sollte diese Möglichkeit eingehalten werden.

#### **5. Private Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge - Anwendung der 1 %-Regelung auch für mehrere Fahrzeuge**

Die Finanzverwaltung hat ihren Erlass zur Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für Privatfahrten an gesetzliche Änderungen und neuere Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Verschärfungen ergeben sich insbesondere für Unternehmer, zu deren Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge gehören, die für eine private Nutzung geeignet sind.

Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, und die vom Unternehmer oder seinen Angehörigen privat gefahren werden, ist grundsätzlich für jedes Fahrzeug die 1 %-Regelung anzuwenden, wenn für das jeweilige Fahrzeug kein Fahrtenbuch geführt wird. Bisher war die 1 %-Regelung auf die Zahl der nutzenden Personen begrenzt. Bei mehreren Fahrzeugen ist daher gegebenenfalls für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen.

Anders ist es, wenn ein Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird. Die Beweislast dafür trägt der Unternehmer. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden oder die zur privaten Nutzung ungeeignet sind (z. B. Werkstattwagen), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass das Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird.



Die genannten Verschlechterungen gelten für Wirtschaftsjahre, die am 1. Januar 2010 oder später beginnen. Unternehmer, zu deren Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge gehören, die für Privatfahrten geeignet sind, sollten daher prüfen, für welche Fahrzeuge ein Fahrtenbuch notwendig sein könnte. Das Fahrtenbuch ist grundsätzlich ab Beginn des Wirtschaftsjahres zu führen, bei während des Jahres neuangeschafften Fahrzeugen ab Anschaffung.

## 6. Änderung der Lohnsteuerrichtlinien - Mahlzeitengestellung

Eine Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird künftig bereits dann anerkannt, wenn er die Aufwendungen des Arbeitnehmers **dienstlich** oder **arbeitsrechtlich** ersetzt und die Rechnung **auf den Arbeitgeber** ausgestellt ist. Dies gilt nicht nur für Frühstück, sondern auch für Mittag- und Abendessen bei einem Wert **bis € 40 (incl. MwSt)**. Die bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen für Gestellung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber sind nun weggefallen. Diese Erleichterung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010.

Unter den genannten Voraussetzungen ist die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit nur mit dem günstigen amtlichen Sachbezugswert (2010 / 2011: Frühstück: € 1,57 / € 1,57, Mittag- oder Abendessen: € 2,80 / € 2,83) als lohnsteuerlicher Vorteil zu versteuern. Die Verpflegungspauschale für den jeweiligen Tag wird nicht um den Preis der Mahlzeit gekürzt.

## 7. Wegfall der Lohnsteuerkarte

Für das Jahr 2011 werden erstmals keine papiernen Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt, weil eine Umstellung auf ein **elektronisches Verfahren** erfolgt. Dieses wird es dem Arbeitgeber – allerdings **erst im Jahr 2012** – ermöglichen, nach Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums durch den Arbeitnehmer sämtliche für die Lohnbesteuerung relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Die zeitliche Verzögerung der Einführung des elektronischen Verfahrens bedingt, dass die **Lohnsteuerkarte 2010** auch noch **im kommenden Jahr Gültigkeit** hat. Daraus ergibt sich folgendes:

**Arbeitgeber** dürfen die Lohnsteuerkarte 2010 am Ende des Jahres nicht vernichten, sondern müssen die darauf enthaltenen Eintragungen auch dem Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen.

**Arbeitnehmer** sind verpflichtet, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen für das Jahr 2011 nicht mehr zutreffen



(etwa Steuerklasse nach Ehescheidung oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinderfreibeträge). Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 für die Zeiträume ab 1. Januar 2011 ist ausschließlich das Finanzamt und nicht mehr die Gemeinde zuständig.

Bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses im kommenden Jahr ist die Lohnsteuerkarte 2010 durch den bisherigen Arbeitgeber auszuhändigen und dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Wird im kommenden Jahr eine nichtselbständige Tätigkeit erstmals aufgenommen, stellt das örtlich zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitgeteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

## **8. Degressive Abschreibung nur noch bei Investitionen im Jahr 2010**

Für Steuerpflichtige, die Einkünfte als Gewerbetreibender, Freiberufler oder Land- und Forstwirt erzielen, besteht letztmals bei der Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Anlagegegenstandes vor dem 1. Januar 2011 die Option, die Abschreibung degressiv vorzunehmen. Dies führt gegenüber der linearen Abschreibung zu zunächst höheren Abzugsbeträgen. Die degressive Abschreibung kann bis zum 2,5-fachen des Abschreibungssatzes der linearen Abschreibung, höchstens mit einem Satz von 25 % beansprucht werden. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wirkt sich die degressive Abschreibung nur zeitanteilig aus.

## **9. Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2010 - Wahlrecht**

Für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten **bis netto € 410** wurde wieder ein **Abschreibungswahlrecht (Sofortabschreibung)** eingeführt. Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 2009 kann bei Ausübung des Wahlrechts somit wieder ein sofortiger Abzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe erfolgen.

Diese Neuregelung ersetzt jedoch nicht die **Pool-Abschreibung** für Wirtschaftsgüter von mehr als netto € 150 bis zu netto € 1.000 Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern stellt ein Wahlrecht dar. Bei der Pool-Abschreibung werden alle betroffenen Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefasst und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben.

Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 1. Januar 2010 besteht somit ein wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht, **entweder** für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu € 410 den Sofortabzug **oder** für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als € 150 bis zu € 1.000 die Pool-Abschreibung über fünf Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Eine parallele Anwendung der beiden Vorschriften in einem Wirtschaftsjahr ist gesetzlich ausgeschlossen.

## 10. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Mit dem Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung sind besondere Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen gegeben. Mit dem Ende des Jahres 2010 wird der Kreis der **begünstigten Unternehmen** nach Maßgabe der folgenden Übersicht **eingeschränkt**:

Tätigkeit	Größenmerkmal	
	Ende des Wirtschaftsjahres/Investition vor dem 1.1.2011	Ende des Wirtschaftsjahres/Investition nach dem 31.12.2010
Gewerbetreibende und Freiberufler bei Bilanzierung	Eigenkapital nicht mehr als 335.000 €	Eigenkapital nicht mehr als 235.000 €
Gewerbetreibender und Freiberufler bei Einnahmeüberschussrechnung	Gewinn nicht mehr als 200.000 €	Gewinn nicht mehr als 100.000 €
Land- und Forstwirte	Wirtschaftswert nicht mehr als 175.000 €	Wirtschaftswert nicht mehr als 125.000 €

Kleine und mittlere Unternehmen können einen **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von bis zu **40 %** der voraussichtlichen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** von neuen oder gebrauchten beweglichen Anlagegütern als **Betriebsausgabe** geltend machen, die Sie in



den kommenden drei Jahren anzuschaffen oder herzustellen beabsichtigen. Es kann höchstens ein Betrag von € 200.000 abgezogen werden (maximales Investitionsvolumen: € 500.000).

Ausgenommen von der Förderung sind Investitionsvorhaben, die nicht mindestens in einem Umfang von 90 % für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden (damit kann der Investitionsabzugsbetrag regelmäßig nicht für den privat mitgenutzten Unternehmer-Pkw beansprucht werden). Darüber hinaus muss das Investitionsobjekt mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgt, in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden.

**Unterbleibt** die geplante **Investition** oder ist die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung und die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr **rückgängig** zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Steuerbescheide korrigiert, zusätzlich zu der Steuernachforderung entstehen Nachzahlungszinsen.

Die Größenmerkmale mit Bezug auf den Investitionsabzugsbetrag beziehen sich auf das Ende des Wirtschaftsjahres, für das der Abzug vorgenommen werden soll.

Kleinere und mittlere Betriebe können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren neben der normalen Abschreibung **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass das Anlagegut zumindest bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres zu mindestens 90 % für eigenbetriebliche Zwecke genutzt wird.

Das bedeutet, dass neben der degressiven Abschreibung (letztmalig für 2010) in Höhe von bis zu 25 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden können. Ein Unternehmer kann also noch im Jahr 2010 bis zu 45 % der Investitionskosten als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Er kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung in Anspruch nehmen will, und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Die Größenmerkmale gelten bei der Sonderabschreibung für das der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Anlagegutes vorangehende Wirtschaftsjahr.



## 11. Leistungsempfänger als Steuerschuldner der Umsatzsteuer

In bestimmten Fällen wird die **Umsatzsteuer** nicht durch den leistenden Unternehmer, sondern durch den **Leistungsempfänger geschuldet**. Der leistende Unternehmer darf dann in seiner Rechnung die Umsatzsteuer nicht ausweisen; der Leistungsempfänger hat sie beim Finanzamt anzumelden und kann sie in gleicher Höhe als Vorsteuer geltend machen, wenn er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Diese Umkehr der Steuerschuld wird ab dem 1. Januar 2011 auf die folgenden Fälle ausgeweitet:

- **Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen**, die sich aus einer neuen Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz ergeben;
- **Lieferungen von Gold** und Goldplattierungen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel;
- **Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen**. Das gilt indes nur, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Es sind somit nur Subunternehmerleistungen im Gebäudereinigungsgewerbe betroffen.

## 12. Vorsteuerabzug bei Immobilien

Wird ein Gebäude sowohl für unternehmerische Zwecke (eigenes Büro oder umsatzsteuerpflichtige Vermietung) als auch für nichtunternehmerische Zwecke (z. B. private Wohnung) verwendet, konnte bislang wahlweise der volle Vorsteuerabzug aus den gesamten Baukosten geltend gemacht werden. Im Gegenzug musste in den nächsten 10 Jahren für die auf die nichtunternehmerische Nutzung entfallenden Baukosten (jährlicher Ansatz mit 1/10) Umsatzsteuer entrichtet werden.

Für **Gebäude**, die nach **dem 31. Dezember 2010** angeschafft werden oder mit deren Herstellung nach dem 31. Dezember 2010 begonnen wird (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bauantrags), ist ein Vorsteuerabzug nur noch für den zu unternehmerischen Zwecken genutzten Teil zulässig.

Damit ist das sogenannte **Seeling-Modell** nicht mehr möglich. Diese beruhte darauf, dass bei teilweiser privater Nutzung eines auch unternehmerisch genutzten Gebäudes die Vorsteuer aus den Kosten für Errichtung des ganzen Gebäudes abgezogen werden konnte. Die Nutzung für private Zwecke war zwar steuerpflichtig, doch ergab sich ein Vorteil durch einen Stundungseffekt.



### **13. Vorsteuer und Rechnungsberichtigung**

Damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, muss die Rechnung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Fehlende oder unzutreffende Angaben in einer Rechnung führen zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Sie können grundsätzlich durch eine neue Rechnung oder eine Rechnungsergänzung berichtigt werden. Nach der derzeitigen deutschen Rechtsprechung kann der Vorsteuerabzug bei einer berichtigten Rechnung erst dann erfolgen, wenn die berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

Dies führt oft zu unbilligen Ergebnissen, wenn Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung wegen formeller Mängel beanstanden. Neben der Vorsteuerversagung für den früheren Voranmeldungszeitraum fallen zudem in vielen Fällen Nachzahlungszinsen an.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr aber entschieden, dass diese Sichtweise unzutreffend ist. Die Vorlage der berichtigten Rechnung kann vorsteuererhaltend zurückwirken. Es ist empfehlenswert, sich in solchen Fällen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu berufen.

### **14. Vorsteuervergütungsverfahren (Fristverlängerung für Anträge 2009)**

Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Vergütungsanträge für Vorsteuer anderer EU-Staaten nur noch im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) gestellt werden. Es prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei € 500. Die **Frist** für die Einreichung der Vergütungsanträge wurde in der EU einheitlich auf den **30. September des Folgejahres** festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ist es in mehreren EU-Staaten zu technischen Schwierigkeiten gekommen. **Die Frist wurde daher für Vorsteuern des Jahres 2009 einheitlich bis zum 31. März 2011 verlängert.**

## **15. Einführung der elektronischen Bilanz um ein Jahr verschoben**

Nach den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers sollte die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung für Wirtschaftsjahre bestehen, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Für die Unternehmen ist dafür in der Regel eine grundlegende Überprüfung und Umstellung ihrer Buchungssysteme nebst Schulung der Mitarbeiter erforderlich. Die Finanzverwaltung hat die Einführung der elektronischen Bilanz mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 um ein Jahr verschoben. Zur Begründung wird angeführt, dass die Anhörungen zum Entwurf eines Einführungsschreibens zu den technischen Einzelheiten der elektronischen Übermittlung gezeigt haben, dass in den Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht vollständig vorhanden sind. Zudem soll die Verschiebung des Anwendungszeitpunktes dafür genutzt werden, den Datenumfang zu überprüfen, was anlässlich der Gliederungstiefe von 905 auszufüllenden „Mussfeldern“ dringend geboten ist.

## **16. Neues Bilanzrecht ab 1. Januar 2010 - Handelsrecht**

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 29. Mai 2009 stellt die größte Reform des deutschen Handelsbilanzrechts seit 25 Jahren dar. In den folgenden Bereichen ergeben sich ab dem 1. Januar 2010 wesentliche Änderungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung:

- Wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen
- Fremdwährungsumrechnung
- Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert
- Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand
- Umfang der handelsrechtlichen Herstellungskosten
- Bewertungsvereinfachung von Vorräten
- Rückdeckungsversicherungen (Planvermögen)
- Bewertung von Verbindlichkeiten
- Bewertung von Pensionsrückstellungen
- Ansatz und Bewertung von sonstigen Rückstellungen

Ausführliche Erläuterungen der einzelnen Regelungen hatten wir bereits in die Steuernews 2009 (Dezember 2009) aufgenommen.



## 17. Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Im Jahresabschluss muss für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2010 folgende Unterlagen vernichtet werden:

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 2000 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2000 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 2000

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2004 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2004 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.



# INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

## 1. Liquidation einer GmbH

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder deren Liquidation sind grundsätzlich nur im Umfang von 60 % (bis 2008: 50 %) steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2010 jedoch entschieden, dass der Verlust in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig ist, wenn dem Beteiligten zuvor keine Einnahmen aus der Beteiligung zugeflossen sind.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese für die Beteiligten günstige Rechtsprechung. Ab dem Jahr 2011 sind Liquidations- und Veräußerungsverluste auch dann nur im Umfang von 60 % steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn zuvor von der Kapitalgesellschaft keine Einnahmen zugeflossen sind.

Deswegen kann zu prüfen sein, ob zur Erreichung eines vollständigen Verlustabzugs das Entstehen eines Liquidationsverlustes noch vor dem 1. Januar 2011 darstellbar ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich aus einer Liquidationsbilanz ergibt, dass der Gesellschafter nicht mit Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen zu rechnen hat.

## 2. Neues Bilanzrecht ab 1. Januar 2010 - Handelsrecht

### Ausschüttungssperren

Bestimmte durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingefügte Bilanzierungswahlrechte führen zu „Buchgewinnen“. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei Kapitalgesellschaften künftig das System der Ausschüttungssperren eingeführt. Ausschüttungssperren dienen in erster Linie dem Gläubigerschutz des HGB und sollen eine Ausschüttung von reinen „Buchgewinnen“ verhindern. Danach ist eine Ausschüttung von Gewinnen zukünftig nur dann möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen mindestens dem Wert der entstanden „Buchgewinne“ entsprechen.

### Anhangangaben

Bei Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB (zum Beispiel GmbH & Co. KG) umfasst der Jahresabschluss auch einen Anhang. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Anhangangaben deutlich erweitert. Ausführliche Erläuterungen der einzelnen Regelungen hatten wir bereits in die Steuernews 2009 (Dezember 2009) aufgenommen.

## **Ausblicke**

### **Weitere geplante Gesetzesänderungen – frühestens ab 2011**

Der Koalitionsausschuss einigte sich am 9. Dezember 2010 auf ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung. Ob das Maßnahmenpaket wirklich zu durchgreifenden Vereinfachungen und Steuerentlastungen führen wird bleibt abzuwarten. Konkret sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf € 1.000 (bisher € 920);
- Reduzierung der Veranlagungsarten bzw. Tarifvarianten bei der Veranlagung von Ehegatten (Wegfall der getrennten Veranlagung mit Grund-Tarif, der besonderen Veranlagung mit Grund-Tarif und des Witwensplittings);
- Verzicht auf die Einbeziehung von Kapitaleinkünften bei der Berechnung des Spendenabzuges und der außergewöhnlichen Belastungen;
- Verrechnung von Erstattungsüberschüssen bei Sonderausgaben im Zuflussjahr;
- Einheitliche Grenze von 66 % bei der verbilligten Vermietung;
- Wahlrecht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre;
- Frist für die Meldung von Auslandssachverhalten wird auf sechs Monate ausgeweitet;

**Alle Angaben wurden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gemacht.**

**Stand 17. Dezember 2010**

.....

## **In eigener Sache**

Bereits in der Vergangenheit haben wir nach Kooperationspartnern Ausschau gehalten, die die gleichen Ziele verfolgen wie wir. Ergebnis dessen war u. a. der Zusammenschluss mit der Steuerberaterkanzlei Düren AC & T vor ca. zwei Jahren, die über eine ähnliche Mandantenstruktur verfügt wie wir, und die Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei STV Schulze, Thielemann, Vomweg, die uns nunmehr ermöglicht, auf einem breiten Gebiet der Rechtsberatung kompetente Ansprechpartner für unsere Mandanten zu nennen.

Als weiteren Schritt in diese Richtung haben wir uns entschlossen, ab 1. Januar 2011 dem Netzwerk der ETL Steuerberatungskanzleien anzuschließen. Die Zusammenarbeit mit diesem Netzwerk von Steuerberatern in ganz Deutschland eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Verbesserung unseres Beratungsangebotes.



In diesem Zusammenhang haben wir die Bearbeitung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Ihre Mitarbeiter in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert, die

ETL Personal-Kompetenzcenter Koblenz  
Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Die Ihnen bisher vertrauten Mitarbeiter stehen Ihnen als Ansprechpartner selbstverständlich auch weiterhin zur Verfügung. Für Sie wird sich somit hieraus keine Veränderung ergeben.

Der bisher in der WTS Dr. Winnen, Thiemann, Seil Steuerberatungsgesellschaft mbH betreute Mandantenkreis der Heilberufler, also insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Apotheken, hat in den letzten Jahren einen erheblichen Umfang angenommen. Um den speziellen Anforderungen dieser Mandantengruppe gerecht zu werden, haben wir diesen Mandantenkreis auf eine eigene Gesellschaft, die

ADVIMED Koblenz  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ausgegliedert. Auch für diesen Mandantenkreis sind weiterhin die betreuenden Partner sowie die Mitarbeiter unseres Hauses unverändert zuständig.

Die letzte organisatorische Änderung betrifft unsere Erreichbarkeit. Im Zuge unseres stetigen Wachstums ist unsere bisherige Telefonanlage leider zu klein geworden und musste durch eine neue ersetzt werden. Hierdurch war es unvermeidlich, die direkten Durchwahltelefon- und -faxnummern unserer Mitarbeiter zu ändern. Die neuen Durchwahl- und Faxnummern werden Ihnen durch eine Beilage zur Tagespost oder bei Ihren Anrufen durch unsere Mitarbeiter bzw. die Telefonzentrale mitgeteilt.

## Weihnachten bei Kerzenschein



In vielen Häusern, im kleinsten Raum  
ein selig, heit' res Hoffen sprießt,  
weil dort ein grüner Tannenbaum  
mit bunt geschmückten Zweigen grüßt!

Das süße Licht der hellen Kerzen  
strahlt Liebe, Glück und Wärme aus.  
Berührt ganz leise alle Herzen  
auch hier und dort – in jedem Haus.

Heut' werd' ich ganz besonders denken  
mit tiefer fester Dankbarkeit  
an all' die Menschen, die mir schenken  
Freundschaft und Liebe jederzeit

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihrem Team  
ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest  
und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2011.

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

**Ihr Steuerberater team aus Koblenz**